

# Amtsgericht München

Az.: 133 C 11100/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hieronimi & Schickler**, Schumannstraße 4, 81679 München, Gz.: 163/17  
KS06 HI D2/14-17

gegen

**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG**, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München  
- Beklagte -

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Schindler am 12.07.2017  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

## Anerkenntnisurteil

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende Telekommunikationsvertrag unter der Kundennummer 31353253 für die Rufnummern  
+49 (0) 176 20159718  
+49 (0) 176 23312982  
+49 (0) 176 64025609  
+49 (0) 176 4766309  
durch die außerordentliche Kündigung der Klägerin mit Schreiben vom 24.02.2017 an die Beklagte beendet wurde.
2. Es wird weiter festgestellt, dass die Beklagte keine Ansprüche gegen die Klägerin aus dem

- unter Ziffer 1. genannten Telekommunikationsanschluss hat.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 346,95 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung soweit sie den Tenor zu 1. und zu 2. betrifft kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung soweit sie die Kostenentscheidung betrifft kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

oder bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Schindler  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 12.07.2017

Harrer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

# HIERONIMI & SCHICKLER

## RECHTSANWÄLTE

HIERONIMI & SCHICKLER RAe · Schumannstraße 4 · 81679 München

**Amtsgericht München**  
**-Abt. für allgemeine Zivilsachen-**  
**Pacellistr. 5**

**80315 München**

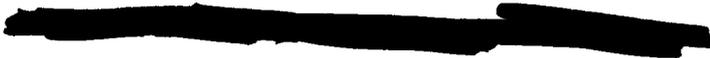
KLAUS SCHICKLER LL.M.  
Master of Laws in  
· Verkehrsrecht  
· Strafrecht  
· Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Schumannstrasse 4  
81679 München  
Telefon: 0 89/41 94 94 - 0  
Telefax: 0 89/41 94 94 - 20  
E-Mail: kanzlei@ra-schickler.de  
www.ra-schickler.de

München, 02.06.2017

(bitte stets angeben)  
163/17 KS06 HI  
D2/14-17

### KLAGE

In Sachen



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hieronimi & Schickler  
Schumannstraße 4, 81679 München

gegen

**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, diese vertreten durch die Telefonica Germany Management GmbH, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Markus Haas, Cayetano Carbajo Martin u.a.**

- Beklagte -

wegen Feststellung

vorläufiger Streitwert: € 346,95

wird die Klagepartei von uns anwaltlich vertreten.

Wir bitten um ehestmögliche Mitteilung des gerichtlichen Aktenzeichens, damit die Gerichtskosten in Höhe einbezahlt werden können und regen an, dass schriftliche Vorverfahren zuordnen in welchem wir beantragen:

- 1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende Telekommunikationsvertrag unter der Kundennummer 31353253 für die Rufnummern**

**+49 (0) 176 20159718**

**+49 (0) 176 23312982**

**+49 (0) 176 64025609**

**+49 (0) 176 4766309**

**durch die außerordentliche Kündigung der Klägerin mit Schreiben vom 24.02.2017 an die Beklagte beendet wurde.**

- 2. Es wird weiter festgestellt, dass die Beklagte keine Ansprüche gegen die Klägerin aus dem unter Ziffer 1. genannten Telekommunikationsanschluss hat.**

- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

Für den Fall der Fristversäumung oder des Anerkenntnisses wird beantragt, die Beklagte durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil zu verurteilen.

**Es wird weiter beantragt, keinen Gütetermin anzuberaumen, da eine gütliche Einigung aussichtslos erscheint.**

### **B E G R Ü N D U N G :**

Zwischen den Parteien bestand seit über 15 Jahren ein Mobilfunkvertrag.

Die Beklagte zog über die Telefonrechnung Beträge ein, die über das Mobiltelefon des minderjährigen Sohnes der Klägerin von Drittanbietern angeblich in Anspruch genommen wurden.

Diesen Abbuchungen wurde seitens der Klägerin unverzüglich widersprochen. Es ist zweifelhaft, ob der minderjährige Sohn der Klägerin, er war zum Zeitpunkt der angeblichen Vertragsschlüsse 13 Jahre alt, überhaupt derartige Vertragsabschlüsse in der von der Beklagten behaupteten Höhe getätigt hat. Darüber hinaus widersprach die Klägerin den Verträgen unter Hinweis auf die Minderjährigkeit und verweigerte die Genehmigung der – möglicherweise abgegebenen – Willenserklärungen sowohl gegenüber der Beklagten als auch gegenüber den Drittanbietern, soweit diese kenntlich gemacht wurden.

Einer dieser Drittanbieter, die Firma Apple iTunes, hat reagiert und bereits eine Gutschrift in entsprechender Höhe veranlasst, die andere, Firma Boku Network Services mit Sitz in München ist offensichtlich ein unseriöser Spieleanbieter, diese Firma reagiert auf Anschreiben nicht. Die Genehmigung der Geschäfte des minderjährigen Sohnes wurde gemäß § 110 BGB verweigert.

Die Geschäfte sind damit nichtig.

Die entsprechenden Beträge hatte die Klägerin zurückbuchen lassen und lediglich die vereinbarten Telekommunikationsentgelte gemäß Vertrag wieder an die Beklagte überwiesen.

Gleichwohl verlangt die Beklagte die Beträge von der Klägerin und droht rechtliche Konsequenzen an.

Da die Anschlüsse der Klägerin zunächst ab Anfang Februar betreffend der mobilen Daten gesperrt wurden, hatte die Klägerin mit Schreiben vom 14.02.2017 den Sachverhalt dargelegt und um Freischaltung des Anschlusses gebeten. Hierfür hatte sie eine Frist auf den 22.02.2017 gesetzt. Die Anschlüsse wurden daraufhin aber nicht freigeschaltet. Im Anschluss sperrte die Beklagte dann auch noch die Telefondienste.

Da eine Freischaltung nicht erfolgt war und die Beklagte ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügungstellung der Telekommunikationsdienste betreffend mobile Daten und Telefonie nicht nachkam, vielmehr im Nachgang die Freischaltung ablehnte, kündigte die Klägerin den Telekommunikationsvertrag außerordentlich mit Schreiben vom 24.02.2017 mit sofortiger Wirkung.

**B e w e i s:** Schreiben vom 24.02.2017 in Kopie

**- Anlage K 1 -**

Da die Beklagte zur außerordentlichen Kündigung keinerlei Stellung bezogen hat, und auch weiterhin Rechnungen für – nicht erbrachte - Telekommunikationsdienstleistungen an die Klägerin verschickt sowie sich der Ansprüche berührt, die Drittanbieterleistungen im eigenen Namen einziehen zu dürfen, ist negative Feststellungsklage geboten. Für die Klägerin ist die Klärung des Rechtsverhältnisses notwendig, da sie ansonsten mit dem gesperrten Anschluss weiterhin die Telekommunikationsentgelte schulden würde, ohne die entsprechende Leistung in Anspruch nehmen zu können.

Zum **Streitwert** ist auszuführen, dass es sich bei dem genannten Betrag um denjenigen handelt, den die Beklagte mit dem letzten Schreiben vom 03.04.2017 geltend macht.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritt für notwendig erachten, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

Klaus Schickler LL.M.  
Rechtsanwalt

# HIERONIMI & SCHICKLER

## RECHTSANWÄLTE

HIERONIMI & SCHICKLER RAe · Schumannstraße 4 · 81679 München

**Telefonica Germany GmbH & Co. OHG**  
**Kundenbetreuung**  
**Rechtsprozesse**  
**Kundenbetreuung 11**

**90345 Nürnberg**

KLAUS SCHICKLER LL.M.  
Master of Laws in  
· Verkehrsrecht  
· Strafrecht  
· Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Schumannstrasse 4  
81679 München  
Telefon: 0 89/41 94 94 - 0  
Telefax: 0 89/41 94 94 - 20  
E-Mail: kanzlei@ra-schickler.de  
www.ra-schickler.de

**Kundennr.: [REDACTED]**  
**Schreiben vom 08.01., 30.01., 24.02.2017**

**München, 22.06.2017**

**(bitte stets angeben)**  
**163/17 KS06 ah**  
**D1/389-17**

Sehr geehrte Frau Heilmbauer,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 12.06.2017.

In dieser Angelegenheit haben wir bereits negative Feststellungsklage zum Amtsgericht München erhoben. Die Abgabe an ein externes Inkassobüro ist daher völlig überflüssig, da unsere Mandantin die Kosten nicht ausgleichen wird, sofern nicht ein entsprechender Titel vorliegt.

Wir können also nur dazu raten, dass Sie in dem von uns angestregten Verfahren entsprechend Widerklage erheben. Zuständig ist das

**Amtsgericht München,**  
**Pacellistr. 5,**  
**80315 München,**  
**unter dem Aktenzeichen 133 C 11100/17.**

**Wir dürfen Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Inanspruchnahme eines Inkassobüros nicht zweckdienlich ist und daher die Kosten in jedem Fall von Ihnen zu tragen sind.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Klaus Schickler LL.M.  
Rechtsanwalt**

# HIERONIMI & SCHICKLER

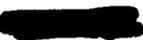
## RECHTSANWÄLTE

HIERONIMI & SCHICKLER RAe · Schumannstraße 4 · 81679 München

### **EINSCHREIBEN/ RÜCKSCHEIN**

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG  
Kundenbetreuung  
Rechtsprozesse  
Georg-Brauchle-Ring 23-25  
80992 München

KLAUS SCHICKLER LL.M.  
Master of Laws in  
· Verkehrsrecht  
· Strafrecht  
· Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Schumannstrasse 4  
81679 München  
Telefon: 0 89/41 94 94 - 0  
Telefax: 0 89/41 94 94 - 20  
E-Mail: kanzlei@ra-schickler.de  
www.ra-schickler.de

Kundennr.:   
Ihr Schreiben vom 03. April 2017

München, 27.04.2017

(bitte stets angeben)  
163/17 KS06 HI  
D2/12-17

Sehr geehrte Frau Kremer,

wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben, dem wir leider widersprechen müssen.

Bedauerlicherweise besteht das von Ihnen versandte Schreiben offensichtlich auch nur aus Textbausteinen, da eine echte Auseinandersetzung mit unserem Schreiben nicht erfolgt. Immerhin haben Sie zwischenzeitlich unserer Mandantschaft gegenüber die entsprechenden Mitteilungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorgenommen. Hierfür besten Dank.

Sie gehen bereits fehl in der Annahme, dass unsere Mandantin die von Ihnen angeblich angebotenen Leistungen in Anspruch genommen hat. Wie Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt, hat der minderjährige Sohn unserer Mandantschaft - angeblich - diese Downloads getätigt.

Bedauerlicherweise lassen die von Ihnen versandten Schreiben nicht erkennen, um welche Leistungen es sich genau gehandelt haben soll. Angeblich hat der minderjährige Sohn unserer Mandantschaft nämlich in ganz kurzer Zeit hintereinander 30 Mal dieselbe Leistung in Anspruch genommen, was allein faktisch schon kaum möglich sein dürfte. Dies nur am Rande.

Es wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass eine Genehmigung nicht erteilt wird.

Sie behaupten eine Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht. Diese Regeln gelten hier nicht. Auch die von Ihnen angegebenen Urteile des Amtsgerichts Berlin Mitte sind hier nicht einschlägig. Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes, insbesondere § 45i Abs. 4 Satz 1 TKG auf die telefonisch veranlasste Ausführung eines Zahlungsdienstes keine Anwendung findet und der Inhaber eines Telefonanschlusses somit für dessen Nutzung durch einen von ihm hierfür nicht autorisierten Dritten im Rahmen eines „Pay by Call-Verfahrens“ nicht haftet. Etwaige auf den Abschluss eines Zahlungsdienstevertrages gerichtete konkludente oder konkrete Willenserklärungen des Sohns unserer Mandantin, die dieser durch Anklicken von „Buttons“ abgegeben haben könnte, sind unserer Mandantin nicht zuzurechnen. Weder war das Kind von unserer Mandantin bevollmächtigt, noch lagen die Voraussetzungen einer Anscheinsvollmacht vor. Eine Zurechnung der Erklärung des Sohns nach § 45i Abs. 4 Satz 1 TKG scheidet aus. Diese Vorschrift findet auf Zahlungsdienste und die sich hieraus ergebenden Ansprüche des Dienstleisters keine Anwendung, auch wenn die Zahlung über einen entsprechenden Dienst veranlasst wurde und die Abrechnung über die Telefonrechnung erfolgen soll.

Insoweit ist auch auszuführen, dass eine entsprechende Anwendung von Regelungen des TKG oder aber auch Ihrer Geschäftsbedingungen den Minderjährigenschutz unterlaufen würden und daher nicht anwendbar sind.

Den Vorwurf, unsere Mandantin habe die Schadensminderungspflicht erheblich verletzt, müssen wir aufs Entschiedenste zurückweisen. Unverzüglich nach der Abbuchung, nämlich zwei Tage später, hat unsere Mandantin schriftlich der Abbuchung widersprochen, und zwar sowohl gegenüber ihrer Mandantschaft als auch gegenüber dem Drittanbieter. Zwei Schreiben mit normaler Post an den Kundendienst wurden nicht beantwortet, zwei weitere per Einschreiben ebenfalls nicht. Das erste Schreiben, welches beantwortet wurde, war ein Einschreiben an Ihren Vorstand. Hier kam allerdings nur ein mehr oder weniger automatisiertes Schreiben zurück.

Nicht richtig ist, dass unsere Mandantin einem Dritten – hier ihrem Sohn – den Anschluss ohne Sicherungsmaßnahmen überlassen habe. Unsere Mandantin hat ihren Sohn selbstverständlich über die Gefahren der Nutzung des Internets aufgeklärt und ihn stets dazu angehalten, keinerlei kostenpflichtige Dienste oder Apps herunterzuladen. Damit ist unsere Mandantin sowohl ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen, darüber hinaus hat sie auch alle erforderlichen

Vorsichtsmaßnahmen gegen einen Missbrauch ergriffen. Ihre diesbezüglichen Anschuldigungen sind daher haltlos.

Die Ausführungen zum Anreiz von kostenlosen und kostenpflichtigen Leistungen gehen ins Leere. Genau darauf gerichtet sind die Vorschriften zum Minderjährigenschutz, der in unserer Rechtsordnung einen hohen Stellenwert genießt. Dies dürfte Ihnen bekannt sein. Nachdem Sie selbst ungeprüft entsprechende Inhalte anbieten bzw. deren Abrechnungen offenkundig ohne weitere Prüfung vornehmen, um die entsprechenden erheblichen wirtschaftlichen Vorteile hieraus zu ziehen, insbesondere ein Factoring derartiger Dienste und Leistungen vornehmen, liegt es in Ihrem eigenen betrieblichen Risikobereich, dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige nicht derartigen Verführungen erliegen, die Sie in Ihrem oben genannten Schreiben schildern. Ein daraus entstehendes (wirtschaftliches) Risiko haben Sie selbst zu tragen.

Wie bereits ausgeführt, liegt eine Aufsichtspflichtverletzung unserer Mandantin nicht vor und wird aufs Schärfste zurückgewiesen.

Zu den von Ihnen vorgenommenen Sperrungen ist folgendes auszuführen:

Da Ihnen von unserer Mandantin unmittelbar nach den Abbuchungen entsprechende Mitteilungen gemacht wurden, in denen Sie aufgefordert wurden, die Forderungen zu überprüfen, sind die von Ihnen vorgenommenen Sperrungen vertragswidrig. Ihnen wurden die Einwendungen genauestens unter Mitteilung der Gründe dargelegt.

Hätten Sie hierauf reagiert, so wäre eine Einigung dahingehend möglich gewesen, den Streit auf die Drittanbieterleistungen zu beschränken. Für den Fall, dass Sie einen Leistungsausfall wegen dieses vergleichsweise lächerlichen Betrages gefürchtet hätten, wäre sogar eine Hinterlegung beim Amtsgericht in Frage gekommen. Eine Sperrung des Anschlusses wäre darüber hinaus nicht nötig gewesen, da Frau [REDACTED] seit über 15 Jahren eine zufriedene Kundin Ihres Hauses war und es bislang keinerlei Unstimmigkeiten oder gar Zahlungsverzug durch unsere Mandantin gab.

Unsere Mandantin konnte aufgrund der durch Sie vorgenommenen Sperrung den Anschluss nicht nutzen. Aus diesem Grunde lehnt es unsere Mandantin auch ab, die von Ihnen verlangten Nutzungsentgelte für Telekommunikations und Datendienstleistungen zu bezahlen. Unstreitige Forderungen von Ihnen gegenüber unserer Mandantin bestehen daher nicht. Der von Ihnen genannte angeblich unstreitige Betrag in Höhe von 119,69 € (brutto) erschließt sich uns

nicht. Sollten hierin irgendwelche Beträge enthalten sein, die vor der Vornahme der durch Sie getätigten Sperrung der Anschlüsse unserer Mandantin liegen, bitten wir mitsprechende Mitteilung. Die hierauf entfallenden Beträge wird unsere Mandantin dann unverzüglich bezahlen.

Aus vorgenannten Gründen besteht auch kein Anspruch der von Ihnen in Rechnung gestellten sogenannten Servicegebühren für die Sperrung des Anschlusses. Wir dürfen uns für die diesbezügliche Guthabenbuchung im Namen unserer Mandantin allerdings bedanken.

Es ist also festzustellen, dass die von Ihnen vorgenommene Sperrung der Anschlüsse unserer Mandantin vertragswidrig war. Unsere Mandantin schuldet daher weder die sogenannten Servicegebühren, noch die Leistungen für Telekommunikations- und Datendienstleistungen. Wir gehen davon aus, dass die außerordentliche Kündigung nach entsprechender Mahnung und Fristsetzung zur Freischaltung der oben genannten Leistungen rechtmäßig war. Eine angemessene Frist wurde von unserer Mandantin gesetzt.

Die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung unserer Mandantin liegt bereits vor. Nachdem Sie offensichtlich auf Bezahlung der von Ihnen beanspruchten Beträge bestehen, beabsichtigt unsere Mandantin die Erhebung einer negativen Feststellungsklage. Lediglich im Erledigungsinteresse und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht bietet unsere Mandantin folgenden Vergleich an:

- 1.) Unsere Mandantin zahlt an Ihr Haus einen pauschalen Betrag in Höhe von 100 €.
- 2.) Der zwischen unserer Mandantin und Ihrem Hause geschlossene Telekommunikationsvertrag über alle vier Anschlüsse (4 SIM-Karten) endet zum 30. April 2017.
- 3.) Die Rufnummernmitnahme aller vier Anschlüsse zu einem anderen Provider ist für unsere Mandantin kostenlos, d.h. Sie stellen unserer Mandantin (und auch dem neuen Provider) hierfür keinerlei Kosten in Rechnung.
- 4.) Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis, für die Vergangenheit und für die Zukunft, ob bekannt oder unbekannt, abgegolten.

Zur Untermauerung der oben genannten Rechtsposition dürfen wir insbesondere noch auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2017, III ZR 368/16 sowie das Urteil vom 15.11.2012, I ZR 74/12, weiter das Urteil des LG Saarbrücken vom 22. Juni 2011, 10 S 60/10, und auch das Urteil des LG Potsdam, 2 O 340/14 Bezug nehmen.

Entgegen Ihrer Auffassung wünscht unsere Mandantin nicht die unverzügliche Freischaltung der Anschlüsse, sondern die Beendigung des mit Ihnen bestehenden Vertrages über die besagten Anschlüsse, wengleich wir davon ausgehen, dass dieser bereits durch die außerordentliche Kündigung beendet wurde.

Ihrer Rückantwort – insbesondere hinsichtlich des von uns unterbreiteten Vergleichsvorschlages – sehen wir bis zum

**04.05.2017**

entgegen.

Bei fruchtlosem Fristablauf werden wir ohne weitere Ankündigung – **schon allein aus Gründen der Schadensminderungspflicht** – unverzüglich Klage zum Amtsgericht München erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schickler LL.M.  
Rechtsanwalt